

Bachelor-Arbeit, Fachdidaktik Biologie Fachprüfungsordnung: Lehramt an Gym, Ges und BK

- Formblätter: siehe ZfL
- § 21 Modul Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren.
²Sie kann in jedem Studienbereich außer in den Praxisphasen angefertigt werden.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend angefertigt. ²Für die Bachelorarbeit werden **12 Leistungspunkte** vergeben. ³Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ²Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. ³Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Bachelorarbeit angemessen hinausgehen. ⁴Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. ⁵Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Bachelorarbeit genügen.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 23 Absatz 3, das Thema der Bachelorarbeit zu stellen. ²Die **Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat** hat hinsichtlich der Themenstellung und der **Wahl der Prüferin** oder des Prüfers ein **Vorschlagsrecht**. ³Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Bachelorarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. ⁴Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ⁵Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) ¹Die **Bearbeitungszeit** für die Bachelorarbeit beträgt **maximal 12 Wochen** beginnend mit der Ausgabe des Themas. ²Das Thema der Bachelorarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. ³Auf **begründeten schriftlichen Antrag** hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine **Nachfrist von maximal vier Wochen** gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen. ⁴Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 17.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. ²Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Bachelorarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.
- (7) ¹Für die Erstellung der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. ²Die Bachelorarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. ³Sofern dagegen verstoßen wird, wird die Arbeit mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.
- (8) ¹Die Bachelorarbeit **enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel**. ²Darüber hinaus ist ihr eine **Versicherung mit folgendem Wortlaut** beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. ³Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht

veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht.⁴ Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden.⁵ Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“.⁶ Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

- (9) ¹ Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in **dreifacher Ausfertigung –davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung** –im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. ² Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.
- (10) ¹ Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Bachelorarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. ² Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 22 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 23 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.
- (11) ¹ Die **Bewertung der Bachelorarbeit** wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel **innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit** durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. ² Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. ³ Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.
- (12) ¹ Eine mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Bachelorarbeit kann **einmal mit neuem Thema** wiederholt werden. ² Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit ist ausgeschlossen. ³ Eine bestandene Bachelorarbeit kann nicht wiederholt werden.
- (13) ¹ Der Bescheid über das Nichtbestehen der Bachelorarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. ² Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

➤ Themen zur Aufgabendidaktik

Lern- und Leistungsaufgaben im Biologieunterricht

- Fördern und Diagnostizieren von Kompetenzen

Die Aufgaben sollen an einen **sinnstiftenden Kontext** der Lebenswelt und der Forschung geknüpft sein und basale aber im Fortgang auch neue, spezielle Inhalte zum Thema haben. Im Moment arbeiten wir an modernen Aufgabenformaten zur Neurobiologie und zur Bewertungskompetenz.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Leitung Fachdidaktik!